

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1770/2024

**Abteilung:** Fachbereich 5

**Bearbeiter/in:** Nolasco, Robin

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei

Investitionskosten:  nein  ja

Drittmittel:  nein  ja

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja

Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt:

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:

| Beratungsfolge                                       | Termin     | Behandlung | Beratungsstatus              |
|--|------------|------------|------------------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion | 16.01.2024 | öffentlich | empfehlende Beschlussfassung |
| Stadtrat   | 01.02.2024 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung  |

**Betreff:** Postplatz - Weiteres Vorgehen ab 2024

## Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund verschiedener Entwicklungen in den letzten Monaten (Gerichtsurteile gegen die Durchführung von Verkehrsversuchen, Ablehnung der Novelle von Straßenverkehrsgesetz und -ordnung) und der fehlenden Rechtssicherheit des geplanten Verkehrsversuchs Postplatz, beschließt der Stadtrat seine Beschlüsse vom 10.03.2022 (Vorlagen-Nr. 0972/2022/1, hier: Verkehrsführung im Bereich Postplatz), 21.07.2022 (Vorlagen-Nr. 1132/2022, hier: Verkehrsplanerische Begleitung) und 22.09.2022 (Vorlagen-Nr. 1187/2022, hier: Kommunikations- und Beteiligungskonzept) ruhen zu lassen. Demnach wird auf unabsehbare Zeit auf die Durchführung eines Verkehrsversuchs am Postplatz verzichtet.

Davon unberührt bleibt der Stadtratsbeschluss vom 12.10.2023 (Vorlagen-Nr. 1644/2023, hier: Durchführung des Abstufungsverfahrens der Landesstraßen), da die Stadt hiermit -losgelöst vom Verkehrsversuch Postplatz- das Ziel verfolgt die Planungshoheit über die wichtige Nord-Süd-Achse durch die Innenstadt zu erhalten bzw. einen neuen, auskömmlichen Unterhaltungsvertrag mit dem Land schließen zu können. Eine abschließende Entscheidung, ob eine Abstufung vollzogen werden soll, obliegt zu gegebener Zeit dem Stadtrat.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Land die rechtliche Möglichkeit einer dauerhaften Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo-20-Zone) in der Bahnhofstraße und in der Gilgenstraße (zwischen den Ampelkreuzungen Untere Langgasse und Gedächtniskirche) zu prüfen und diesen ggf. umzusetzen.

3. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, im Jahr 2024 den städtebaulichen Wettbewerb für eine zukunftsfähige Umgestaltung des Postplatzes vorzubereiten.
4. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, in 2024 erste Schritte zum Aufbau eines modernen, leistungsfähigen Verkehrs- und Parkleitsystems vorzunehmen, um umweltbelastende Parksuchverkehre in der Innenstadt zu verringern.
5. Ferner sind geeignete Maßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen, um die Belastungen der Anwohnenden am Bahnübergang Schützenstraße zu verringern.

### **Begründung:**

Die Planung bzw. Durchführung eines Verkehrsversuchs war in den letzten Jahren Gegenstand in zahlreichen Kommunen in Deutschland. Insbesondere in den letzten Monaten wurde seitens einzelner Anwohnender oder Gewerbetreibender in mehreren Kommunen per Eilant rag dagegen erfolgreich geklagt. Mittlerweile liegen mehrere Gerichtsurteile vor, die die jeweiligen Verkehrsversuche als rechtswidrig eingestuft und die Kommunen zum umgehenden Rückbau (i. d. R. binnen zwei Wochen) aufgefordert haben. So liegen solche Urteile unter anderem gegen die Städte München, Köln, Augsburg und Gießen vor (siehe Anlagen).

Vergleichbar mit der Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen, gibt die Straßenverkehrsordnung (StVO) den Kommunen nur wenig Handlungsspielraum, um einen Verkehrsversuch durchführen zu können. Demnach ist „*Voraussetzung für die Durchführung eines Verkehrsversuchs nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6*

*StVO, dass eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs gemäß § 45*

*Abs. 1 Satz 1 StVO festgestellt, die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrsanordnungen gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich und der Verkehrsversuch geeignet und erforderlich zur Erreichung des angestrebten Ermittlungsziels ist“ (Zitat aus dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bezüglich des Verkehrsversuchs der Stadt Gießen).*

Nur eine z. B. mittels Unfallstatistik begründete Gefahrenlage rechtfertigt somit die Durchführung eines Verkehrsversuchs. Ein Verkehrsversuch aus städtebaulichen Gründen, zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität der Innenstadt oder zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes ist in der StVO dagegen nicht vorgesehen.

Alle vorliegenden Gerichtsurteile haben diese Argumentationslinie gemeinsam. Hervorzuheben ist das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29.08.2023 zum Verkehrsversuch Gießen. Die Stadt Gießen legte beim Verwaltungsgericht Gießen Revision ein und verlor abermals. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in letzter Instanz ist unanfechtbar und dürfte in der nächsten Zeit als Präjudiz dienen.

Würde die Stadt Speyer den Verkehrsversuch Postplatz durchführen, könnten im Falle einer Klage und eines Gerichtsurteils gegen die Stadt sehr hohe Kosten entstehen, unter anderem infolge eines kurzfristigen Rückbaus oder infolge entgangenen Gewinns beauftragter externer Unternehmen (hier insbesondere die Verkehrserhebungen).

Bei einer frühzeitigen Klage müsste der Verkehrsversuch möglicherweise ohne Erkenntnisgewinn beendet werden. Sollte es während des Verkehrsversuchs im Bereich des Postplatzes zu einem Verkehrsunfall kommen, könnte die Stadt Speyer gegebenenfalls in Mithaftung genommen werden.

Das Gros der bundesweit durchgeführten Verkehrsversuche erfolgte nicht vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, sondern aus den vorgenannten anderen Gründen. Zahlreiche in Deutschland und der Region durchgeführten Verkehrsversuche (Mannheim: Vollsperrung der Kunststraße und Fressgasse in 2022/23, Mutterstadt: Erprobung einer Rechts-vor-links-Kreuzung in der Ortsmitte in 2012) erscheinen daher nicht rechtskonform. Der erfolgreiche Abschluss entsprechender vergangener Verkehrsversuche liegt vermutlich darin begründet, dass keine Klagen dagegen eingereicht wurden.

Die Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“, die Stand Dezember 2023 aus etwas über 1.000 Kommunen besteht und der auch die Stadt Speyer angehört, hat sich in den letzten Jahren stark für eine entsprechende Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und darauf aufbauend der StVO hin zu mehr Handlungsfreiheiten für die Kommunen eingesetzt. Eine vom Bundestag beschlossene Novelle des StVG und damit auch der StVO wurde wider Erwarten am 24.11.2023 durch den Bundesrat abgelehnt. Die Initiative hat angekündigt, ihr Engagement in der Sache fortzusetzen. In absehbarer Zeit ist allerdings keine dahingehende Änderung der StVO in Sicht, die mehr Freiheiten bei der Durchführung von Verkehrsversuchen erlauben würde.

Die rechtliche Bewertung aktuell durchgeführter Verkehrsversuche, die Reflexion der Haushaltsreden aus der Stadtratssitzung vom 14.12.2023 sowie die sich verändernde Akzeptanz der Stadtgesellschaft zu Inhalten und Dauer des Verkehrsversuchs veranlassen die Stadtverwaltung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen ab 2024 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen drei Möglichkeiten zur verkehrlichen Anordnung im Bereich des Postplatzes, die nachfolgend in Grundzügen erörtert werden:

Eine dauerhafte Anordnung eines **verkehrsberuhigten Bereichs (Schrittgeschwindigkeit)** mit Zeichen 325.1 StVO ist in der Bahnhof- und in der Gilgenstraße aus rechtlicher Sicht ebenfalls kritisch zu bewerten, da gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) gilt: *„Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. [...] Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.“*

Eine dauerhafte Anordnung einer **Fußgängerzone** mit Zeichen 242.1 StVO ist in der Bahnhof- und in der Gilgenstraße aus rechtlicher Perspektive vermutlich zulässig, sofern auch ein entsprechender Umbau des Bereichs erfolgt. Allerdings müssten dann in hohem Maße Investitionen vorgenommen werden, ohne vorher mithilfe eines Verkehrsversuchs die Bedenken von Anwohnenden der Schützenstraße, Oberen Langgasse und anderen benachbarten Straßen, sowie von Gewerbetreibenden belegt oder widerlegt zu haben. Daher wird auf absehbare Zeit von einer Erweiterung der bestehenden Fußgängerzone Abstand genommen.

Aufgrund dessen wird eine dauerhafte Anordnung eines **verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo-20-Zone)** mit Zeichen 274.1-20 StVO, im Sinne des § 45 Abs. 1d StVO, in der Bahnhof- und in der Gilgenstraße (zwischen den Ampelkreuzungen Untere Langgasse und Gedächtniskirche) angestrebt. Ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich kann gemäß StVO „in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion“ vorgesehen werden. Im Gegensatz zu einem verkehrsberuhigten Bereich könnten die bestehenden Vorfahrt- und Halteverbotsregelungen in der Bahnhof- und in der Gilgenstraße sowie der Betrieb der beiden Fußgängerampeln am Postplatz aufrecht erhalten bleiben. In Speyer befindet sich bereits in Teilen der Wormser Straße ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich. Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Landes (LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) aufgrund der Einstufung als Landesstraße (L 454).

Dem Stadtvorstand ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Vorgehensweise von einer großen Mehrheit des Stadtrates sowie der Speyerer Bürgerinnen und Bürger mitgetragen wird und darüberhinaus rechtliche Unsicherheiten bzw. Haftungsrisiken und langwierige Verzögerungen zur Neugestaltung des Postplatzes vermieden werden.

Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise kann umgehend der städtebauliche Wettbewerb zum Postplatz in 2024 eingeleitet werden. Hierbei sind insbesondere folgende Ziele und Rahmenbedingungen zu benennen:

- Schaffung einer zusammenhängenden Aufenthaltsfläche von der Mittelinsel bis zur Nordseite des Postplatzes, auch als Vorzone zur Postgalerie
- Herstellung der Barrierefreiheit
- Entsiegelung und Begrünung des Postplatzes
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität des Postplatzes
- Fahrgasse nur noch auf der Südseite des Postplatzes (Durchfahrt durch den Altpörtel ist weiterhin erforderlich)
- Berücksichtigung des Brezelhäuschens bei der Umgestaltung

Hierzu sind im Jahr 2024 Veranstaltungen zur Einbindung der Bürgerschaft, des Handels und der Politik vorgesehen. Auf Basis dieser Ergebnisse sollen die planerischen Leitlinien als Grundlage für den Wettbewerb erarbeitet werden. 2025 wird der Wettbewerb gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe durchgeführt (RPW 2013). Der umzusetzende Siegerentwurf ist für Ende 2025 zu erwarten.

In 2022 wurden im Zuge der Erfassung des verkehrlichen Ist-Zustands Kosten für Verkehrserhebungen und -auswertungen in Höhe von ca. 62.000 € beauftragt. Da die letzte gesamtstädtische Verkehrserhebung im Jahr 2018 stattfand, war eine Aktualisierung des städtischen Verkehrsmodells ohnehin erforderlich. Die neuen Verkehrsdaten wurden bereits bei folgenden Projekten genutzt: Schifferstadter Straße, Nonnenbachstraße, Ziegelofenweg/Fritz-Ober-Straße, Bahnhofstraße/Bahnhofvorplatz, Landauer Straße, Industriebhof, Normand und der Pendler-Radroute.

Weiterhin wurden in 2022 und 2023 zur externen Steuerung der Öffentlichkeitsbeteiligung Aufträge in Höhe von ca. 45.000 € vergeben.

Diese beinhalteten unter anderem partizipative Veranstaltungsformate, eine Ausstellung zum Postplatz in der Postgalerie, die Abhaltung eines Runden Tisches mit den Gewerbetreibenden und weitere Termine mit betroffenen Anwohnenden. Darüber hinaus wurde eine umfangreiche Befragung, insbesondere zum weiteren Umgang mit dem Brezelhäuschen, durchgeführt. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse und planerischen Vorschläge für die zukünftige Organisation und Gestaltung des Postplatzes sind wichtige Aspekte bzw. Eckpunkte für den aktuellen Planungsprozess, die formellen Verfahren und die spätere bauliche Umsetzung.

Für die Jahre 2023 und 2024 entstanden anlässlich des Verkehrsversuchs keine weiteren Kosten bzw. wurden bisher keine weiteren Aufträge vergeben.

### **Anlagen:**

- Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 02.08.2023
- Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 04.08.2023
- Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Hessen vom 29.08.2023
- Verkehrszeichenplan „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“

### ***Hinweis:***

*Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfor2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.*